

# Senioren-Vereinigung Schweizer Concoursreiter

## STATUTEN

### I. Name und Zugehörigkeit

#### Art. 1

Im Jahre 1979 wurde aus den Reihen damaliger Springreiter die „Senioren-Vereinigung Schweizer Concoursreiter“ gegründet.

### II. Zweck

#### Art. 2

Die Senioren-Vereinigung verfolgt folgendes Ziel:

- die Pflege alter Reiterkameradschaft (Ehemaliger)
- die Förderung der Freude am Pferdesport
- die Aufrechterhaltung eines kameradschaftlichen Wettbewerbes durch spezielle Pferdeport-Veranstaltungen
- sich ganz allgemein um alle Belange zu kümmern, welche mit dem Pferd und dem Pferdesport im weitesten Sinne zusammenhängen
- die Erhaltung der körperlichen Fitness und des sportlichen Wettkampfes

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Jeder Reiterfreund(in), im Seniorenalter gem.§ 73.2 SR SVPS, kann nach Anmeldung beim Sekretariat und durch Beschluss des Vorstandes Mitglied der Senioren-Vereinigung werden.

#### Art. 4

Mitglieder, welche dem Ansehen oder den Interessen der Vereinigung störend entgegentreten, können durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, zuhanden der GV schriftlich ein Wiedererwägungsgesuch zu stellen.

#### Art. 5

Die Senioren-Vereinigung besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### IV. Organisation

#### Art. 6

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand: Präsident - Vizepräsident - Aktuar - Kassier - Beisitzer. Der Vorstand kann im Bedarfsfall erweitert werden
- c) die Kontrollstelle

Art. 7

Die Generalversammlung findet in der Regel im November statt.

Die Versammlung ist jederzeit beschlussfähig. Bei Verhinderung kann ein Mitglied sich mit Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann ein Mitglied nur eine Person vertreten. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Bei allen Verhandlungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 8

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Anzeige an die Mitglieder, in der Regel mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern müssen, damit sie behandelt werden können, mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 9

Zur Leistung der Geschäfte der Senioren-Vereinigung wird an der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit aus den Mitgliedern ein Vorstand gewählt.

V. **Kassawesen**Art. 10

Die Jahresbeiträge werden alljährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist jeweils im Januar fällig. Bei Nichtbezahlung des Betrages nach erfolgter Mahnung wird ein Mitglied automatisch vom Mitgliederverzeichnis gestrichen.

Art. 11

Die von der GV gewählten zwei Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier ausgestellte Jahreshrechnung sowie die Rechnungen von Veranstaltungen und haben sich von der ordnungsgemässen Finanzgeschäftsführung des Vorstandes zu überzeugen. Sie haben hierüber der GV Bericht zu erstatten.

VI. **Statutenrevision und Schlussbestimmungen**Art. 12

Jede ordentliche Generalversammlung kann gegenwärtige Statuten revidieren durch Stimmenmehrheit. Allfällige Revisionsanträge sind dem Vorstand 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Art. 13

Die Vereinigung kann durch Beschluss der GV aufgelöst werden, wobei auch über die Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses entschieden wird.

Art. 14

Vorliegende Statuten ersetzen alle vorangegangenen Schreiben und treten sofort in Kraft. Sie werden an der ordentlichen GV vom 6. November 1999 bestätigt.

**Senioren-Vereinigung  
Schweizer Concoursreiter**